

D

eme manne en hus
 oder en woert van er
 ue. van siner vrund
 de doohe. vnde doot.
 dat hus of de woert
 to wicelde. dat wic
 elde ne mach he ni
 cht uor copen. he ne
 legge dat ghelt vor
 ch an andere rente.
 eder sine eruen ne
 gheuen dar uollwo
 t. to. dhit is ghewil
 koert van deme ra
 de.

Van den ratm

annen.
 Dat si wiclic
 dat nen m
 an. de en ammet v
 an. heren heuet se
 hal wesen an deme
 rade der stat to lube

.rlm.

ke. Van den rat

.rlm.

mannen.
 So we dat to
 breket dat de
 ratman settet. dat
 scholen de ratman
 richten. vnde so wa
 t. dar van komet
 des sehal hellen de
 richtere den dudden
 del. vnde de stat de
 twe del. dat licht a
 uer an den ratman
 nen. wat se van de
 me broke nemen.
 willen. auer des su
 luen des de ratma
 ne to rade werdet
 dat men neme de
 me de dar heuet.
 ghebrosen. des seh
 al nemen de richte

8





**EINLEITUNG:
EDITION UND ÜBERSETZUNG**



DER BARDEWIKSCHE CODEX DES LÜBECKER STADTRECHTS: EDITION

Nigel F. Palmer / Natalija Ganina in Zusammenarbeit mit Robin Kuhn

Einleitung

Unsere Edition des Bardewikschen Codex hat eine doppelte Funktion. Sie bietet einen Lesetext zum Vergleich mit dem Faksimile, der sich an Leser mit den unterschiedlichsten Interessen richtet. Sie ist aber gleichzeitig auch als eine kritische Edition der bisher nur bei Johann Friedrich Hach 1839 als ‚Codex II‘ des lübischen Rechts präsentierten Bardewikschen Rezension zu verstehen, in der die Reihenfolge der einzelnen Rechtsbestimmungen zeitnahe mit der 1294 entstandenen Abschrift systematisch umgeordnet wurde (dazu Cordes, in diesem Band, S. 291). Dadurch unterscheidet sich unsere Edition von Gustav Korléns Ausgabe der Kieler Handschrift von 1951, die primär sprachwissenschaftlich ausgerichtet ist und den Text in der durch die ältesten Handschriften bezeugten ‚alten‘ Reihenfolge der Artikel bietet. Auf diese Ausgabe mit ihrem reichhaltigen Variantenapparat, Glossar, Konkordanzen und ausführlicher Einleitung sei grundsätzlich verwiesen.

Die vorliegende Edition wurde von Nigel F. Palmer konzipiert und erstellt. Als Basis für die Arbeit an unserer Edition diente die buchstaben- und zeilengetreue Transkription, die 2016 von Natalija Ganina angefertigt wurde. Diese wurde sowohl von dem Sprachwissenschaftler Norbert Nagel als auch mehrmals von unserem Herausgaberteam überprüft. Die Vorbereitungen für die editorische Arbeit wurden von Robin Kuhn ausgeführt. Die Umarbeitung

der Transkription und die philologische Überprüfung, um den kritischen Text zu erstellen, wurde von Nigel F. Palmer unternommen, der auch die Datierungsvorschläge verantwortet, und in allen Einzelheiten mit Natalija Ganina besprochen. Eine größere Zahl von weiteren Korrekturen hat Friedel Roolfs beige-steuert. Kurt Gärtner haben wir für Diskussionen zu danken, insbesondere zur Interpunktion.

Das ‚Lübische Recht‘ steht hier im Vordergrund. Die Texte auf eingeschalteten Blättern am Anfang sowie am Schluss der Handschrift (Bl. 1^r–3^v, Fragm. 1–2), die seit dem späteren Mittelalter einen Teil des Buchblocks gebildet haben, aber nicht zum Textblock im eigentlichen Sinne gehören, sind jedoch an den entsprechenden Stellen ediert. Es gibt verschiedene Zusatztexte, von denen die meisten noch um 1300 bzw. am Anfang oder in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts am Schluss der Statutensammlung auf ursprünglich leeren Blättern in einer separaten Lage (Lage 12, Bl. 89–96) eingetragen wurden. Sie dokumentieren den Umgang mit dem Stadtrecht in der Lübecker Kanzlei und sind ebenfalls hier ediert.

Die Kopfzeile zu jedem edierten Artikel bietet die in der Handschrift am Rande nachgetragene Artikelzählung, die auch im Neuen Register (Bl. 74^v–84^v) verwendet wird, und (mit Hach 1839, aber im Unterschied zu Korlén 1951) einen Verweis auf den lateinischen Text des ‚Ius lubicense‘, der für mehr als ein Drittel des mittelniederdeutschen Texts als präsumtive Übersetzungsvorlage diente. Als

Vergleichsgrundlage dient hier die Göttinger Handschrift von 1263 (Gö) mit dem Zusatz LFr, wenn der Artikel schon in dem um 1230 zu datierenden Lübecker Fragment vorhanden ist (Seitenzahl nach dem Textabdruck im UBStL 1, Nr. 32). Bei den wenigen Artikeln, in denen die Elbinger Anfrage (siehe dazu Palmer, in diesem Band, Kap. 2) teilweise als Vorlage zu erkennen ist, wird auf den Abdruck im UBStL 1, Nr. 165 mit Seitenzahl verwiesen. Für den Vergleich mit weiteren Handschriften der lateinischen und deutschen Versionen ist auf die Konkordanzen bei Ebel/Schelling 1993/2004 und Korlén 1951, S. 26–32, 237f., hinzuweisen. Bei Ebel/Schelling (Friedrich Ebel war der Sohn des auf lübisches Recht spezialisierten Rechtshistorikers Wilhelm Ebel) beziehen wir uns auf den Nachdruck in seinen 2004 erschienenen Kleineren Schriften. Tiina Kala liefert in ihrer Edition von 1998, die den Text der Handschrift in Reval/Tallinn bietet, Verweise auf die aus dem mittelalterlichen Stadtrecht übernommenen Stellen im gedruckten Revidierten Lübecker Stadtrecht von 1586.

Die Edition hält sich grundsätzlich an die Schreibungen und die Präsentation des Texts in der Handschrift. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde jedoch der Zeilenumbruch der Handschrift zugunsten eines Fließtexts aufgegeben, aber wie schon in der Edition von Kala 1998 und im Unterschied zu den Ausgaben des ‚Lübischen Rechts‘ von Hach 1839 und Korlén 1951 mit kurzen Vertikalstrichen versehen, um das Zeilenende zu markieren.

Die Interpunktion der Edition berücksichtigt bei der Interpretation der Artikel- und Satzgliederung den handschriftlichen Befund, ersetzt aber die von den Schreibern gewählte rudimentäre Interpunktion, die nur aus dem Punkt besteht (meistens ohne die Verwendung von Großbuchstaben), durch eine ‚moderne‘, die eine vereinfachte Version des heutigen

deutschen Gebrauchs bietet. Diese ist aber, dem mittelalterlichen Usus entsprechend, eher rhetorisch als rein syntaktisch zu verstehen. Die komplexen für die Rechtssprache charakteristischen Satzkonstruktionen mit ihren hintereinander gesetzten Bedingungssätzen und exzipierenden Nebensätzen, häufig ineinander geschachtelt, werden bei dem auf dem mehrdeutigen *punctus* beruhenden handschriftlichen System, das man im Faksimile oder in den Ausgaben von Hach 1839, Korlén 1951 und Kala 1998 studieren kann, nicht immer durchsichtig. Das für die Edition gewählte System bleibt auf Punkt und Komma beschränkt, mit Großschreibung für Satzanfänge und *nomina propria*. Wir verzichten systematisch auf das Komma vor Relativsätzen, wenn an dieser Stelle keine Sprechpause anzunehmen ist.

Das graphische System der Handschrift wird in allen Einzelheiten beibehalten, auch bei u, v und w, die, wie im Mittelalter üblich, ohne zu unterscheiden sowohl als Vokale als auch als Konsonanten Verwendung finden. Die Schreiber kennen keine phonemische Unterscheidung zwischen i und dem Buchstaben j, der als Kleinbuchstabe nur bei den meist später hinzugefügten Zahlen verwendet wird (und nur sehr spärlich als Initiale J oder Majuskel J: z. B. Bl. 49^{va} und 50^{rb}). J mit kurz verlängertem Schaft wird infolgedessen in der Regel als eine verzierte graphische Form von I/J aufgefasst und als i oder I transkribiert. Römische Zahlen werden mit Großbuchstaben wiedergegeben.

In der Getrennt- und Zusammenschreibung folgt die Edition in der Regel der Handschrift, aber mit Markierung der unbetonten Vorsilben, um die Lesbarkeit zu erleichtern (so z. B. *an ge dan* > *an ge-dan*, *uor copen* > *uor-copen*, *vt to voren* > *vt to-voren*). Als Ausnahme wird die von den Schreibern regelmäßig verwendete Zusammenschreibung der Präposition *in* mit einem folgenden bestimmten Artikel (*inde*,

inder, indeme, inden) getrennt wiedergegeben, ohne dass der Eingriff im Text oder im Apparat dokumentiert wird. Die weniger häufigen Zusammenschreibungen von einigen weiteren Präpositionen mit dem bestimmten Artikel und vom bestimmten Artikel mit einem folgenden Adjektiv oder Substantiv werden beibehalten, aber mit Unterstrich markiert. Das Gleiche gilt für andere vergleichbare Schreibungen, wie z. B. in Art. 12 *de_prouinghe des_underschedes*, Art. 16 *bi_der vruwen*, oder Art. 28 *in_echteme dinge*.

Abkürzungen werden in der Handschrift spärlich verwendet (meistens nur der Nasalstrich). Sie werden bei den volkssprachigen Texten ohne Kommentar aufgelöst und in runde Klammern gesetzt, so auch die Suspensionen wie z. B. *dat* oder *dat r* für *dat recht*, die in einigen Überschriften benutzt sind. Bei lateinischen Texten werden die Abkürzungen kursiv gesetzt.

Korrekturen, die von einer zeitgenössischen Hand (oder Händen) vorgenommen wurden (siehe Palmer, in diesem Band, Kap. 9), werden ohne Markierung in den Text aufgenommen und durch eine Anmerkung erläutert.

Unser Ziel, den Wortlaut dieser Handschrift der Bardewikischen Rezension genau wiederzugeben, insoweit keine ‚absoluten‘ inhaltlichen oder grammatischen Fehler vorliegen, und gleichzeitig einen gut lesbaren Text zu bieten, setzt nicht nur die Bereitschaft, Kompromisse zu akzeptieren, sondern auch einen präzise definierten Fehlerbegriff voraus. Als Fehler möchten wir Stellen oder grammatische Formen definieren, die nach Meinung der Herausgeber nicht in der überlieferten Form

beabsichtigt waren, sondern als Versehen beim Abschreiben oder bei der Auseinandersetzung mit den Schreibungen der Vorlage zustande gekommen sind. Diese können z. B. durch eine verwirrende Häufung von Kurzschaften, etwa bei *penninghe*, oder durch das Weglassen eines Nasalstrichs als Reflex des Schreibprozesses verursacht sein. Ganz selten (so z. B. in Art. 21) handelt es sich um Korruptionen, die im Laufe der Textgeschichte zustande gekommen sind und die zu einem inhaltlich unverständlichen oder ungrammatischen Text geführt haben. Häufiger sind es jedoch variante Formen, die möglicherweise gesprochenes Mittelniederdeutsch oder die Sprachkompetenz der Schreiber widerspiegeln. Die Varianz bei den Schreibungen gehört zu den Charakteristika geschriebener Sprache in den mittelniederdeutschen Handschriften der Zeit um 1300. Wenn aus diesen Gründen Eingriffe in den überlieferten Text nötig sind, wird die ganze Stelle bzw. das ganze Wort durch Kursivierung gekennzeichnet.

Ungefähr 18 Schreiber haben im Laufe einer Periode von etwas mehr als 50 Jahren am Textblock gearbeitet. Die Händescheidung wird in die Edition aufgenommen, und zwar mit Datierungen oder Vorschlägen zur Datierung. Die Haupthand ist durch den Schreiberkolophon auf 1294 datiert. Die Angabe „nach 1294“ bei den Nachträgen ist so zu verstehen, dass der Schreiber zu einem unbestimmbaren Zeitpunkt nach der Anfertigung von dem Hauptteil des Stadtrechts tätig war, vielleicht nur kurze Zeit danach, und auf keinen Fall nach dem Tod von Helmich Timmonis (Hand 7) in 1350/1351.

Übersicht

Kursivierung – markiert Eingriffe in den überlieferten Text und die Auflösung von konventionellen Abkürzungen in den lateinischen Texten

Fettdruck – markiert rot Geschriebenes

Der Bindestrich (-) – verbindet in der Handschrift getrennt geschriebene Teile eines Wortes

Der Unterstrich (_) – trennt in der Handschrift zusammengeschriebene Wörter

Runde Klammern () – aufgelöste Abkürzungen und Suspensionen in den deutschen Texten

Eckige Klammern [] – Delenda

Spitze Klammern < > – Hinzufügungen

Senkrechter Strich | – Zeilenende in der Handschrift